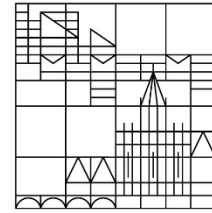


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 20/2025**

**Neufassung der Geschäftsordnung  
der Kommission für Verantwortung  
in der Forschung  
der Universität Konstanz**

**Vom 7. März 2025**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Geschäftsordnung der Kommission für Verantwortung in der Forschung der Universität Konstanz**

**vom 7. März 2025**

In seiner Sitzung am 5. Februar 2025 hat der Senat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachfolgende Neufassung der Geschäftsordnung der Kommission für Verantwortung in der Forschung der Universität Konstanz beschlossen:

## **§ 1 Einrichtung und Aufgaben**

- (1) Die Universität Konstanz richtet eine Kommission für Verantwortung in der Forschung ein (im Folgenden: Kommission). Diese arbeitet auf der Grundlage der Hinweise und Regelungen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Universität Konstanz (im Folgenden: Regeln).
- (2) Die Kommission berät im Hinblick auf die Vereinbarkeit eines Forschungsvorhabens mit den Regeln (Begutachtungsverfahren), gibt Stellungnahmen bei Zweifeln über die Vereinbarkeit eines Forschungsvorhabens mit den Regeln ab (Klärungsverfahren) und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Forschenden über die Vereinbarkeit des Forschungsvorhabens mit den Regeln (Schlichtungsverfahren). Sie wird nur in Fällen tätig, in denen die Ethik-Kommission der Universität nicht zuständig ist.
- (3) Die Kommission kann Empfehlungen zur verantwortungsvollen Durchführung von Forschungsprojekten abgeben.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Kommission besteht aus sechs ständigen Mitgliedern. Ihr gehören stimmberechtigt je ein/e Hochschullehrer/in aus jeder Sektion, eine/ein Akademische/r Mitarbeiter/in, eine/eine Studierende/r sowie beratend kraft Amtes die Ombudsperson für die Wissenschaft an. In den einzelnen Verfahren zur Bewertung von Forschungsvorhaben gehört der Kommission kraft Amtes auch der/die Dekan/in der betroffenen Sektion mit beratender Stimme an. Die Kommission kann in begründeten Fällen die Mitwirkung einer Vertretung aus der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Beschäftigten sowie einer Vertretung aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden beschließen sowie fachkundige Personen hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder kraft Bestellung werden auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Senat bestellt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.
- (3) Die Amtsperiode der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unabhängig und weisungsfrei.

### **§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die bzw. der die/den Vorsitzende/n im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kommission leitet die Wahl. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.
- (2) Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und kann Beschäftigte des eigenen Verwaltungsbereichs oder in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor aus anderen Bereichen der Universität zur Unterstützung heranziehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende wird mindestens einmal jährlich vom Senat zu einem Austausch eingeladen.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Kommission wird grundsätzlich auf Antrag tätig, kann sich aber auch mit Hinweisen Dritter, die die Verantwortung in der Forschung betreffen, befassen. Sie tagt nach Bedarf.
- (2) Der jeweilige Antrag ist schriftlich oder in Textform einzureichen und soll eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der Aspekte des Vorhabens enthalten, die die Verantwortung in der Forschung betreffen. Ein eingereichter Antrag kann jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Sofern in dieser Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthalten ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Konstanz entsprechend.

### **§ 5 Beschlussfassung und Arbeitsweise**

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Mitglieder der Kommission, die an dem zur Bewertung oder Schlichtung anstehenden Forschungsvorhaben beteiligt sind, oder deren Interessen durch das Forschungsvorhaben in einer Weise berührt sind, die die Besorgnis der Befangenheit begründet, nehmen an der Beschlussfassung nicht teil. Dasselbe gilt für die nach § 2 Abs. 1 hinzugezogenen fachkundigen Personen.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann für einzelne Verfahren einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin aus der Mitte der Kommission ernennen.

### **§ 6 Begutachtungs- und Klärungsverfahren**

- (1) Die Begutachtung und Klärung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle projektbeteiligten oder projektverantwortlichen Forschenden, das Rektorat sowie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses jede/r an der Universität Konstanz Tätige, jede/r Mitarbeiter/in, Doktorand/in und Studierende der Universität Konstanz

sowie externe Kooperationspartner. Bei anonymen Hinweisen entscheidet die Kommission über die Aufnahme eines Verfahrens.

- (2) Der Antrag und alle relevanten Unterlagen werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Begutachtungsverfahren kann die Kommission wie folgt beschließen:
  - a) Das Forschungsvorhaben wird für mit den Regeln vereinbar erklärt.
  - b) Das Forschungsvorhaben wird nicht für zweifelsfrei mit den Regeln vereinbar erklärt.
  - c) Das Forschungsvorhaben wird für mit den Regeln vereinbar erklärt, sofern bestimmte in der Entscheidung genannte Nachbesserungen vorgenommen werden.
- (4) Im Klärungsverfahren kann die Kommission neben den Beschlüssen des Absatzes 3 auch den Beschluss fassen, dass sie keinen Klärungsbedarf sieht.
- (5) Hat die Kommission vorläufig Zweifel an der Vereinbarkeit einer Forschung mit den Regeln, informiert sie die verantwortliche forschende Person darüber. Die Person hat das Recht, jederzeit eine Stellungnahme abzugeben und die entsprechenden Unterlagen, soweit für eine Stellungnahme erforderlich, einzusehen. Sie ist über die wesentlichen Verfahrensschritte der Kommission zu informieren und kann an Anhörungen und Befragungen teilnehmen.
- (6) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann die Kommission Auskünfte verlangen und geeignete Auskunftspersonen persönlich oder schriftlich befragen.
- (7) Die Begutachtungen sind in den Fällen von Absatz 3 b) und c) schriftlich zu begründen.
- (8) Über die abschließende Entscheidung der Kommission und die sie tragenden Gründe ist die verantwortliche forschende Person und, soweit personenverschieden, die antragstellende Person unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung durch Übersendung der schriftlichen Stellungnahme der Kommission zu unterrichten.
- (9) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das der abschließenden Entscheidung beizufügen ist.

## **§ 7 Schlichtungsverfahren**

- (1) Die Kommission führt ein Schlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Forschenden (im Folgenden die „Parteien“) über die Verantwortung in der Forschung durch, wenn eine Partei dies beantragt. Der Antrag muss den Namen der Parteien, den Gegenstand des Streits und das Begehren enthalten. Ein Schlichtungsverfahren kann ferner auf Antrag des Rektorats sowie auf Anregung von Dritten durchgeführt werden.
- (2) Das Verfahren ist freiwillig und setzt die Zustimmung aller Beteiligten voraus. Der/Die Vorsitzende klärt vor der ersten Kommissionssitzung, ob alle Beteiligten zustimmen. Liegt die allseitige Zustimmung zum Schlichtungsverfahren vor, übermittelt die Kommission der/dem Antragsgegner/in den vollständigen Antrag und fordert ihn oder sie auf, innerhalb von zwei Wochen hierauf schriftlich zu

erwidern und eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist kann verlängert werden. Erfolgt die Erwiderung nicht innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung als zurückgenommen. Das Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall eingestellt. Nimmt der oder die Antragsgegner/in Stellung, beschließt die Kommission die Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und setzt die Parteien hierüber sowie über Zeit und Ort der Verhandlung in Kenntnis.

- (3) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung nach ihrem/seinem Ermessen. Es soll ein Schlichtungsgespräch durchgeführt werden. Eine Beweisaufnahme findet nicht statt.
- (4) Haben sich die Parteien nicht bereits im laufenden Schlichtungsverfahren auf einen Kompromiss geeinigt, entscheidet die Kommission durch einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag. Sie setzt den Parteien für die Annahme des Vorschlags eine Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll.
- (5) Nehmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag an oder einigen sie sich auf sonstige Weise im laufenden Schlichtungsverfahren, stellt die Kommission die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung fest.
- (6) Die antragstellende Person kann den Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens zurücknehmen. Der oder die Antragsgegner/in ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu verweigern sowie bis zum Abschluss des Verfahrens eine erteilte Zustimmung zurückzunehmen. Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zum Termin der mündlichen Verhandlung, so gilt dies im Fall der antragstellenden Person als Rücknahme und im Fall der/des Antraggegners/in als Rücknahme der Zustimmung. Wenn der Antrag oder die Zustimmung zurückgenommen oder die Zustimmung verweigert wird, endet das Schlichtungsverfahren mit der Feststellung, dass sich das Verfahren in sonstiger Weise vor einer Einigung der Parteien erledigt hat.

## **§ 8 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, Vertraulichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder der Kommission und die nach § 2 Abs. 1 hinzugezogenen fachkundigen Personen und die Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige und Hilfspersonen. Abweichend davon ist die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung gegenüber dem Rektorat nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sich in einem Verfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein mögliches disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder einen gravierenden Rechtsverstoß anderer Natur ergibt. In diesem Fall wird die Rektorin oder der Rektor unverzüglich informiert.
- (3) Die Mitglieder der Kommission, die hinzugezogenen Sachverständigen und Hilfspersonen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

### **§ 9 Aufbewahrungsfrist**

Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Schriftwechsel etc. werden zehn Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt ab dem Tag der Erledigung des Verfahrens zu laufen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 12. Oktober 2015 mit Änderung vom 13. Mai 2020.

Konstanz, 7. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -